

BGer 8C_1/2024 vom 10. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1_2024

FR: TF 8C_1/2024 du 10 juin 2024

IT: TF 8C_1/2024 del 10 giugno 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht im Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 ; 138 I 274 E. 1.6).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Strittig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie den Einspracheentscheid vom 24. März 2023 aufhob und die Visana verpflichtete, für die Listenverletzung vom 4. April 2021 im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. c UVG die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.

E. 2.2

Vor Bundesgericht ist hingegen unbestritten, dass der Unfallbegriff gemäss Art. 4 ATSG mangels eines ungewöhnlichen äusseren Faktors nicht erfüllt ist. Nach Angaben der Beschwerdeführerin steht sodann fest, dass sich die Beschwerdegegnerin am 4. April 2021 beim Outdoor-Konditionstraining das linke Knie verrenkte und einen Meniskusriss zuzog. Laut Aktenbeurteilung vom 21. März 2023 des die Visana beratenden Orthopäden Dr. med. I. _____, zeigte die Magnetresonanztomographie vom 7. April 2021 eine dislozierte Korbhenkelläsion am medialen Meniskus des linken Kniegelenks im Sinne eines Meniskusrisses gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. c UVG .

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen und die Rechtsprechung betreffend die hier anwendbare, am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 6 Abs. 2 UVG über die Leistungen des Unfallversicherers aus unfallähnlicher Körperschädigung (zu deren zeitlichem Anwendungsbereich: BGE 146 V 51 E. 2.3) richtig dargelegt. Gleiches gilt hinsichtlich des Beweisgrads der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 146 V 271 E. 4.4) und des Beweiswerts ärztlicher Berichte oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3b/ee). Darauf wird verwiesen.

E. 3.2

Hervorzuheben ist, dass gemäss der zu Art. 6 Abs. 2 UVG (in Kraft seit 1. Januar 2017) ergangenen Rechtsprechung in BGE 146 V 51 grundsätzlich bereits die Tatsache, dass eine in Art. 6 Abs. 2 lit. a-h UVG genannte Körperschädigung vorliegt, nunmehr zur Vermutung führt, es handle sich hierbei um eine unfallähnliche Körperschädigung, die vom Unfallversicherer übernommen werden muss. Dieser kann sich aber von seiner Leistungspflicht befreien, wenn er den Nachweis erbringt, dass die Verletzung vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist. Dies setzt voraus, dass er im Rahmen seiner Abklärungspflicht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG) nach Eingang der Meldung einer Listenverletzung die Begleitumstände der Verletzung genau abklärt. Bei der in erster Linie von medizinischen Fachpersonen zu beurteilenden Abgrenzungsfrage ist das gesamte Ursachenspektrum der in Frage stehenden Körperschädigung zu berücksichtigen. Nebst dem Vorzustand sind somit auch die Umstände des erstmaligen Auftretens der Beschwerden näher zu beleuchten. Die verschiedenen Indizien, die für oder gegen Abnützung oder Erkrankung sprechen, müssen aus medizinischer Sicht gewichtet werden. Damit der Entlastungsbeweis gelingt, hat der Unfallversicherer gestützt auf beweiskräftige ärztliche Einschätzungen - mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit - nachzuweisen, dass die fragliche Listenverletzung vorwiegend, d.h. im gesamten Ursachenspektrum zu mehr als 50 %, auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist (E. 8.6 und E. 9.2 mit weiteren Hinweisen; SVR 2022 UV Nr. 37 S. 146, 8C_593/2021 E. 2.3).

E. 4.1

Vor Bundesgericht ist unbestritten, dass die Beurteilung des Dr. med. I. _____ vom 21. März 2023 die Anforderungen an den Beweiswert einer versicherungsinternen Aktenbeurteilung erfüllt. Das kantonale Gericht schloss gestützt darauf, bei gegebener Aktenlage sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der am 4. April 2021 erlittene Meniskusriss vorwiegend auf die bereits im Jahre 2014 erlittene Verletzung zurückzuführen sei. Für die aus dem damaligen Unfall beim Volleyballspiel resultierenden Gesundheitsschäden habe offenbar die Helsana die Heilbehandlungsleistungen erbracht. Aus der Logik der in Art. 6 Abs. 2 UVG vorgesehenen Möglichkeit des Entlastungsbeweises folge, dass es sich beim Erfordernis der "Abnützung und Erkrankung" um das ergänzende Gegenstück zu einem spezifischen Ereignis handeln müsse (BGE 146 V 51 E. 8.2.3). Da hier der Vorzustand ausschliesslich auf der traumatischen Pathogenese des Gesundheitsschadens von 2014 und der daran anschliessenden Entwicklung beruhe, sei der Meniskusriss Folge einer unfallbedingten Ursache und nicht auf "Abnützung oder Erkrankung" zurückzuführen. "Damit [sei] der Entlastungsbeweis gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG ausgeschlossen". Dass die aktuell zur Diskussion stehenden Beschwerden allenfalls eine indirekte Spätfolge der ursprünglich im Dezember 2014 erlittenen Kniestorsion darstellen könnten, vermöge die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin ebenso wenig auszuschliessen. Deshalb sei die Beschwerdeführerin zu verpflichten, für das Ereignis vom 4. April 2021 die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.

E. 4.2

Hiergegen wendet die Beschwerdeführerin ein, die Vorinstanz habe Bundesrecht verletzt, indem sie den von der Visana erbrachten Entlastungsbeweis gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG ausgeschlossen habe. Die Argumentation des kantonalen Gerichts sei widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Zu Recht habe es erkannt, dass auf die beweismässige

versicherungsinterne Aktenbeurteilung des Dr. med. I. _____ vom 21. März 2023 abzustellen sei. So habe Dr. med. I. _____ gemäss angefochtenem Urteil nachvollziehbar dargelegt, dass der erneut erlittene Meniskusschaden eine Folge progredienter Veränderungen darstelle, welche ihrerseits auf einen bereits im Jahr 2014 erlittenen Knieschaden zurückzuführen seien. Die auf den neuesten MRT-Bildern vom 7. April 2021 sichtbare Umschlagstelle im medialen Meniskus verlaufe genau entlang der bereits auf den Voraufnahmen von 2014 und 2018 erkennbaren Delle bzw. Risslinie. Gestützt darauf habe die Vorinstanz bei gegebener Aktenlage zutreffend erkannt, dass der am 4. April 2021 entstandene Meniskusriss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorwiegend auf die bereits im Jahr 2014 erlittene Verletzung zurückzuführen sei. Nicht nachvollziehbar sei demgegenüber, weshalb das kantonale Gericht gleichzeitig die Möglichkeit des Entlastungsbeweises verneint habe mit der Begründung, Dr. med. I. _____ habe die progredienten Veränderungen im linken Knie als eine ausschliessliche Folge des von der Beschwerdegegnerin zuvor erlittenen Unfalles dargestellt.

E. 5.1

Im angefochtenen Urteil findet sich keine Begründung für den von der Vorinstanz sinngemäss vertretenen Standpunkt, wonach sich an der Leistungspflicht der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. c UVG auch dann nichts ändern würde, wenn die hier zu beurteilenden, seit April 2021 geklagten Beschwerden im linken Knie eine indirekte Spätfolge der ursprünglich im Dezember 2014 erlittenen Kniedistorsion darstellen würden. Mit der Beschwerdeführerin ist diese Einschätzung nicht nachvollziehbar. Zutreffend verweist sie darauf, dass der ursprünglich zuständige Unfallversicherer auch dann für die natürlich und adäquat kausalen Gesundheitsschädigungen im Rahmen von Rückfällen und Spätfolgen nach Art. 11 UVV leistungspflichtig ist, wenn die versicherte Person im Zeitpunkt des Wiederaufflackerns einer vermeintlich geheilten Krankheit bzw. der Entstehung von organischen oder psychischen Veränderungen im Verlaufe längerer Zeit nach einem scheinbar geheilten Leiden (vgl. BGE 118 V 293 E. 2c und Urteil 8C_171/2023 vom 17. Januar 2023 E. 3.1, je mit Hinweisen) bei einem anderen Unfallversicherer gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten nach UVG versichert war. Zudem ist unbestritten, dass die Helsana, welcher die Verfügung vom 17. August 2021 und der Einspracheentscheid vom 24. März 2023 eröffnet wurden, gegen die Verneinung der Leistungspflicht der Beschwerdeführerin keine Einwände erhob. Gemäss angefochtenem Urteil hatte die Helsana offenbar bereits für die ursprünglichen Folgen des Volleyballunfalles vom 1. Dezember 2014 die gesetzlichen Leistungen erbracht und war nach dem Behandlungsprinzip (vgl. SVR 2007 KV Nr. 8 S. 31, K 114/05 E. 1 mit Hinweis) auch 2021 nach wie vor zuständig für die Erbringung der obligatorische Krankenpflegeleistungen.

E. 5.2

Mit der Beschwerdeführerin ist nicht nachvollziehbar, weshalb ihr laut angefochtenem Urteil der Entlastungsbeweis gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG verschlossen bleiben sollte. Wie die Vorinstanz gestützt auf die beweiswertige Aktenbeurteilung des Dr. med. I. _____ zutreffend erkannte, steht ausser Frage, dass der im April 2021 festgestellte Meniskusschaden im Sinne einer Listenverletzung gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. c UVG eine Folge progredienter Veränderungen darstellt, welche ihrerseits auf den bereits im Jahr 2014 erlittenen Knieschaden zurückzuführen sind. Nach Angaben des Dr. med. I. _____ war diese Pathologie schon 2014 im Zusammenhang mit der damals erlittenen vorderen

Kreuzbandruptur erstmals zu erkennen und entwickelte sich im Verlauf kontinuierlich weiter, gut erkennbar an der begleitenden Baker-Zyste als Zeichen eines chronischen intraartikulären Prozesses. Ungeachtet dessen, dass am Anfang dieses unbestritten ursächlichen und progredienten Verlaufs die unfallbedingte Knieverletzung von 2014 mit weiteren Phasen von ärztlicher Behandlungsbedürftigkeit jeweils im Frühling 2016 und 2018 stand, war die Beschwerdegegnerin jedenfalls erst seit Antritt der neuen Arbeitsstelle vom 1. September 2019 (vgl. Art. 3 Abs. 1 UVG) bei der Beschwerdeführerin nach UVG gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert. Unter den gegebenen Umständen steht gestützt auf die unbestritten beweiswertige Aktenbeurteilung des Dr. med. I. _____ offensichtlich fest, dass die im April 2021 symptomatisch gewordene Listenverletzung nach Art. 6 Abs. 2 lit. c UVG mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorwiegend auf Einflussfaktoren zurückzuführen ist, die - unabhängig von der Pathogenese der ursprünglichen Gesundheitsschädigung - zu mehr als 50% des gesamten Ursachenspektrums auf Abnutzung beruhen (E. 3.2 i.f.). Soweit die Vorinstanz bei dieser Beweislage den Entlastungsbeweis der Beschwerdeführerin verneinte, verletzte sie Bundesrecht.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde begründet. Das angefochtene Urteil ist folglich aufzuheben und der Einspracheentscheid der Beschwerdeführerin vom 24. März 2023 zu bestätigen.

E. 6

Die unterliegende Beschwerdegegnerin trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die obsiegende Visana hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.